

Internationale Standards der Vereinten Nationen und des Europarats zum Jugendkriminalrecht

Frank Neubacher

1 Einleitung

Wenn ich hier von internationalen Standards spreche, so klingt das zunächst etwas technisch – nach Konstruktionsvorschriften, nach DIN-Normen oder TÜV. Aber seien Sie unbesorgt: Ich bleibe bei meinen Leisten und verlasse das Gebiet des Jugendstrafrechts und der Kriminologie nicht. Denn auch im Jugendkriminalrecht gibt es diese Standards, nämlich von den Vereinten Nationen und vom Europarat, und recht besehen handelt es sich dabei tatsächlich um Vorgaben und Qualitätskriterien, denen das nationale Jugendstrafrecht genügen muss – beziehungsweise genügen sollte. Warum diese Differenzierung? Nun, einige Standards sind rechtsverbindlich, es handelt sich um menschenrechtliche Positionen, die im Wege eines völkerrechtlichen Vertrages von Deutschland akzeptiert und in geltendes Bundesrecht transformiert worden sind. Es gibt aber auch Regeln, die eher als Richtlinien bzw. Empfehlungen gemeint sind und nicht zwingendes Recht sind – einige sprechen auch von „soft law“. Diese heißen im Englischen ‘Basic Principles’, ‘Guidelines’ oder ‘Minimum Rules’, übersetzt also Grundsätze, Richtlinien bzw. Mindestgrundsätze.

Ich möchte Ihnen im Folgenden dieses Netz aus internationalen Standards und Normen vorstellen. Wo kommen sie her? Welchen menschenrechtlichen bzw. kriminalpolitischen Hintergrund haben sie? Genügt das deutsche Jugendrecht diesen Vorgaben? Sind sie überhaupt verbindlich? Und vor allem: Was ist eigentlich ihr Inhalt und warum sollen wir uns damit beschäftigen?

Um diese Fragen zu beantworten, muss ich schon ein wenig ausholen. Ich stelle daher zunächst den Bezug her zur Entwicklung des Menschenrechtsdiskurses, zum Problem ihrer Begründung (Stichwort: Universalität der Menschenrechte) und zu den wichtigsten Menschenrechtsabkommen (2.). Danach präsentiere ich Ihnen die relevanten Normen mit Bezug zum Jugendkriminalrecht (3.) und gehe schließlich den Fragen ihrer rechtlichen Verbindlichkeit (4.) und ihrer Um- bzw. Durchsetzung nach (5.).

Vielleicht fragen Sie sich jetzt, was mich für dieses kühne Programm qualifiziert. Mir ging es ähnlich, und deshalb habe ich beim Veranstalter Rücksprache gehalten. Also: Ich soll Ihnen von einem Buchprojekt erzählen. Hintergrund ist, dass

ich auf Anregung und mit Unterstützung der DVJJ gemeinsam mit Herrn Prof. SCHÜLER-SPRINGORUM und der ehemaligen Geschäftsführerin der DVJJ, Frau HÖYNCK, Mitautor eines Buches bin, welches sich mit diesem Thema beschäftigt und in der Reihe „recht“ des Bundesministeriums der Justiz erschienen ist.¹ Es ist mir heute eine willkommene Gelegenheit, für die vielfältige Unterstützung zu danken, aber auch – hoffentlich nachhaltig – auf dieses Buch hinzuweisen. Der Band verfolgt die Absicht, den mit dem Jugendkriminalrecht Befassten, aber auch der Wissenschaft und einer breiteren Öffentlichkeit die wichtigsten internationalen Normen und Standards zum ersten Mal auf einen Blick und in deutscher Textfassung zugänglich zu machen. Es wäre erfreulich, wenn dieser Band zu einem größeren Verbreitungsgrad der vorgestellten Vorschriften beitragen könnte. Die Verpflichtung, entsprechende Normen bekanntzumachen, ergibt sich für die Bundesrepublik Deutschland etwa aus Art. 42 der *UN-Kinderrechtskonvention* (im Hinblick auf deren Inhalt) bzw. auf europäischer Ebene aus einer Empfehlung des Ministerkomitees des Europarats.² Die Jugendämter wiederum trifft gemäß § 8 Abs. 1 S. 2 KJHG eine allgemeine bundesrechtliche Verpflichtung, Kinder und Jugendliche in geeigneter Weise auf ihre Rechte hinzuweisen.

Der Zeitpunkt dieser Publikation ist in gewisser Hinsicht passend. Denn die kriminalpolitischen Forderungen nach einer härteren Gangart im Jugendstrafrecht scheinen allzu oft von einer Kenntnis dieser international akzeptierten und bewährten Standards ungetrübt zu sein. Insbesondere die menschen- bzw. kinderrechtlichen Dimensionen kriminalpolitischer Weichenstellungen ins Bewusstsein zu rufen, ist nicht die geringste unter den Hoffnungen, die sich mit der Veröffentlichung dieses Bandes verbinden. Exemplarisch sei darauf verwiesen, dass es sich bei einer Behandlung im Strafvollzug, die vornehmlich auf Besserung und gesellschaftliche Wiedereingliederung hinzielt (also Resozialisierung) sowie bei einer altersgemäßen Behandlung von jugendlichen Straftätern nicht um unverbindliche kriminalpolitische Wunschvorstellungen, sondern um menschenrechtliche Positionen handelt; ich verweise insofern nur auf Art. 10 Abs. 3 des *Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte* aus dem Jahre 1966.

¹ Internationale Menschenrechtsstandards und das Jugendkriminalrecht – Dokumente der Vereinten Nationen und des Europarats, zusammengestellt und kommentiert von THERESIA HÖYNCK, FRANK NEUBACHER und HORST SCHÜLER-SPRINGORUM, in Zusammenarbeit mit der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. hrsg. vom Bundesministerium der Justiz, 2001.

² Vgl. Nr. 14 des Anhangs 2 zur *Empfehlung No. R (2000) 22* des Ministerkomitees des Europarats im Hinblick auf die *Empfehlung No. R (92) 16 über die Europäischen Regeln zu ambulanten Maßnahmen*.

2 Entwicklung, Begründung und Inhalt der Menschenrechte

a) Die Karriere des Menschenrechtsdiskurses

Hätte man vor 15 Jahren oder gar vor 30 Jahren das Thema „Menschenrechte“ und die Frage nach ihrer Bedeutung für das nationale Recht, insbesondere das Jugendkriminalrecht aufgeworfen, so wäre man einer Fülle von Einwänden, Bedenken, zweifelnden Nachfragen und vielleicht sogar völligem Unverständnis ausgesetzt gewesen. Einige dieser kritischen Nachfragen sind auch heute noch zu hören – und sie sind nicht unberechtigt. Gibt es denn im Hinblick auf Menschenrechte wirklich universelle Maßstäbe oder handelt es sich nicht bestenfalls um einen europäischen Ideentransfer, schlimmstenfalls um eine moderne Form des Kulturimperialismus? Gelten Menschenrechte uneingeschränkt oder sind auch spezifische kulturelle Besonderheiten zu berücksichtigen? Kommt Menschenrechten wirklicher Rechtscharakter zu? Wie sind sie durchzusetzen und wie zu schützen?

Auf der anderen Seite ist heute festzustellen, dass mit einer vergleichsweise größeren Selbstverständlichkeit von Menschenrechten und ihrem Schutz gesprochen wird als noch vor 15 oder 30 Jahren. Seit Mitte der achtziger Jahre und vor allem seit dem Ende der Lähmung der Vereinten Nationen durch den Ost-West-Gegensatz, sind die Formulierung von Menschenrechten und die Anstrengungen zu ihrem wirksamen Schutz große Schritte vorangekommen. Beispielsweise wurde 1989 das *Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes* unterzeichnet,³ 1993 bekräftigte in Wien die 2. UN-Menschenrechtskonferenz den Grundsatz vorstaatlicher und universeller Menschenrechte,⁴ 1998 wurde der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte beträchtlich ausgebaut und gestärkt⁵ und im Dezember 2000 wurde in Nizza feierlich die *Charta der Grundrechte der Europäischen Union*⁶ proklamiert.

³ BGBl. 1992 II S. 122.

⁴ Dazu MBAYA, 1994, S. 256 ff.

⁵ Seit In-Kraft-Treten des Zusatzprotokolls Nr. 11 zur Europäischen Menschenrechtskonvention (BGBl. 1995 II S. 579) zum 01.11.1998 sieht Art. 34 der EMRK eine Individualbeschwerde an den ständig tagenden Gerichtshof vor.

⁶ Abgedruckt z.B. als Sonderbeilage zu NJW und JuS, Januar 2001.

Im Strafrecht zeichnet sich ab, dass den Menschenrechten neben ihrer herkömmlichen Funktion, der Begrenzung des staatlichen Machtanspruchs, künftig auch die Rolle zufallen wird, in Fällen schwerer und systematischer Menschenrechtsverletzungen eine internationale Strafverfolgung erst zu legitimieren. Das lässt sich derzeit bereits an der Tätigkeit der beiden UN-Strafgerichtshöfe für das ehemalige Jugoslawien und für Ruanda in Den Haag bzw. Arusha (Tansania) ablesen; dieser Zusammenhang ist aber noch deutlicher, seitdem das *Rom-Statut von 1998 zur Errichtung eines Ständigen Internationalen Strafgerichtshofes* in Kraft getreten ist.⁷ Das Haager Gericht hat danach zunächst die Jurisdiktion über Völkermord, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

Gewiss: Konkreter Menschenrechtsschutz und praktische Menschenrechtspolitik stoßen weltweit immer noch auf vielfältige Schwierigkeiten. Besonders erwähnenswert sind Mängel in der Ausbildung in und der Kenntnis von Menschenrechtsfragen. Auch die deutsche Juristenausbildung ist – abgesehen vom Wahlfach „Internationales Recht“ – noch zu sehr auf das nationale Recht fixiert, obgleich die Menschenrechte jetzt schon überwiegend geltendes Bundesrecht darstellen. Außerdem sind auf der ganzen Welt zunehmend Defizite bei der Umsetzung bzw. Implementation von Menschenrechten nicht zu übersehen. Das gilt für die Achtung individueller Freiheits- und Abwehrrechte ebenso wie für soziale Menschenrechte, etwa das Recht auf Gesundheit oder das Recht auf Soziale Sicherheit.⁸ Das *Übereinkommen über die Rechte des Kindes* von 1989 ist zwar ein Meilenstein auf dem Weg zum Schutz der Menschenrechte von Kindern; aber der Weg ist sehr weit, wenn man sich die Situation der Kinder dieser Welt vor Augen führt. Sie bilden zusammen mit ihren Müttern die überwiegende Mehrheit der Menschen, die in Armut leben, die in bewaffneten Konflikten getötet und verletzt werden und die unter Krankheiten leiden. Allein in Afrika beträgt die Zahl der kindlichen AIDS-Waisen unter 15 Jahre ca. 10 Millionen; schätzungsweise etwa 1,2 Millionen Kinder dieses Alters sind selbst an AIDS erkrankt.⁹

⁷ Siehe das Vertragsgesetz zum Römischen Statut vom 04.12.2000 (BGBI. 2000 II, S. 1393); dazu KRESS, 2000, S. 617 ff.; AMBOS, 1999, S. 175 ff.

⁸ Vgl. Art. 12 bzw. Art. 9 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte v. 19.12.1966 (BGBI. 1973 II S. 1569).

⁹ Vgl. UNICEF, 2000, S. 7, S. 32, S. 34.

Aber heutzutage nimmt – vermittelt über Medienberichterstattung, neue Kommunikationstechnologien und eine größere Mobilität der Menschen – auch das Wissen um Menschenrechtsverletzungen und menschenunwürdige Lebensumstände zu, während gleichzeitig bei vielen die Bereitschaft zurückgeht, diese Zustände als gleichsam naturgegeben hinzunehmen. Und so gilt heute mehr denn je, was IMMANUEL KANT (1724-1804) 1795 in seinem philosophischen Entwurf einer universalistischen Weltgesellschaft von den Menschenrechten und dem Zustand des Völkerrechts meinte: „Da es nun mit der unter den Völkern der Erde einmal durchgängig überhand genommenen (engeren oder weiteren) Gemeinschaft so weit gekommen ist, dass die Rechtsverletzung an *einem* Platz der Erde an *allen* gefühlt wird: so ist die Idee eines Weltbürgerrechts keine phantastische und überspannte Vorstellungsart des Rechts, sondern eine notwendige Ergänzung des ungeschriebenen Kodex, sowohl des Staats- als Völkerrechts zum öffentlichen Menschenrechte überhaupt, und so zum ewigen Frieden, zu dem man sich in der kontinuierlichen Annäherung zu befinden nur unter dieser Bedingung schmeicheln darf.“¹⁰ Im Vergleich zur Zeit KANTS ist die Entwicklung der Menschenrechte heute in Sachen Positivierung und Internationalisierung noch weiter fortgeschritten. Weil es neben den Menschenrechtspakten der Vereinten Nationen inzwischen fast überall – die Ausnahme ist der asiatisch-pazifische Raum – auch regionale Menschenrechtspakte gibt,¹¹ ist der Rückgriff auf ein Naturrecht nicht mehr nötig, um nationale Normen an Menschenrechtsstandards zu messen. Der Turiner Rechtsphilosoph NORBERTO BOBBIO erkennt in der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* durch die Vereinten Nationen am 10.12.1948 die Synthese einer dialektischen Bewegung, die mit der abstrakten Universalität der Naturrechte des Aufklärungszeitalters beginnt und über die konkrete Besonderheit der positiven Rechte der einzelnen Staaten bei konkreten universalen und positiven Rechten in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts zum Abschluss kommt.¹²

¹⁰ KANT, Zum ewigen Frieden, Ein philosophischer Entwurf, 1795, S. 216 f.; hierzu HÖFFE, 1995.

¹¹ Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 04.11.1950; American Convention of Human Rights vom 22.11.1969; African Charter on Human Rights and Peoples' Rights vom 27.06.1981. Die Arabische Charta der Menschenrechte vom 15.09.1994 ist noch nicht in Kraft getreten.

¹² BOBBIO, 1999, S. 13.

b) Universalität der Menschenrechte?

Im Großen und Ganzen gibt es zwischen westlichen und nicht-westlichen Kulturen zumindest in der Theorie einen recht breiten Konsens in Menschenrechtsfragen. Man braucht insofern nur darauf zu verweisen, dass die inzwischen fast 200 Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen der Weltorganisation beigetreten sind in dem Wissen um die herausragende Bedeutung der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* von 1948 und der *Internationalen Pakte von 1966* für die Politik der UN. Auch Staaten wie China, die den Menschenrechten traditionell eher verhalten und kritisch gegenüberstehen, sind bereit, in konkreten Fragen die Politik der Vereinten Nationen zu unterstützen und z.B. Richter an den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien zu entsenden. Ferner zeigt die Dekolonialisierung Afrikas und die Ächtung des Apartheidsregimes in Südafrika, die ohne die entschiedene Politik der Vereinten Nationen in dieser Form nicht hätte erfolgreich sein können, dass sich eine internationale Menschenrechtspolitik auch gegen Interessen des Westens richten kann. Von daher ist es im politischen Alltag kaum erforderlich, stets von neuem die Universalität der Menschenrechte zu problematisieren. Wenn man das doch tut, so muss man zwei Einschränkungen konzedieren: Erstens gibt es keine Universalität in dem Sinne, dass sich zur selben Zeit an verschiedenen Orten dieselben Begriffe und Überzeugungen entwickelt hätten. Dafür sind die Kulturen doch zu verschieden. Der Begriff „Menschenrecht“ ist insoweit tatsächlich eine abendländische „Erfindung“ – aber das ist die Doktrin der „nationalen Souveränität“ (JEAN BODIN, NICCOLÒ MACHIAVELLI), auf den sich totalitäre und diktatorische Regime so gerne berufen, auch. Es gibt auf globaler Ebene jedoch trotz aller Differenzen in einem Kernbereich, der Vorstellung einer unverletzlichen Würde des Menschen, verwandte Konzepte, die jeweils auf kulturspezifische Quellen, etwa religiöse oder transzendente Vorstellungen, zurückgehen. Die Überzeugung von einer Würde des Menschen kann daher als universal angesehen werden.¹³ Hieran anknüpfend stellt sich die Entwicklung des Menschenrechtsdiskurses als ein Prozess dar, in dem die verschiedenen Kulturen sich in einem interkulturellen Prozess auf Maßstäbe einer den Menschen in den Mittelpunkt stellenden politischen Ordnung verständigt haben. Universalität lässt sich zweitens also nicht durch einen metaphysischen Rückgriff auf partikuläre Traditionen, Götter oder Offenbarungen begründen, sondern nur mit einer prozeduralistischen, konsens-orientierten Konzeption von Menschen-

¹³ So übereinstimmend KÜHNHARDT, 1987, S. 291; BIELEFELDT, 1990, S. 491 f.; für China: LENK, 1997, S. 32; ROETZ, 1997, S. 49 ff.

rechten. In einem „In-Sich-Dialog“ vergewissert sich die Menschheit somit der Normen, denen alle zustimmen können bzw. denen alle vernünftigerweise zustimmen können müssten.¹⁴

In dem Maße, in dem sich daraus konkrete Konsequenzen und Forderungen für die praktische Politik ergeben, schwindet oft die Bereitschaft der Regierenden, sich an Menschenrechten messen zu lassen. Das beruht in der Regel aber mehr auf politischen Herrschaftsstrategien (z.B. derjenigen, Macht und Einfluss einer Staatspartei zu sichern) als auf unüberwindlichen kulturellen Gegensätzen. In der von China initiierten so genannten *Bangkok-Deklaration* von 1993 sehen einige sogar die direkte politische Reaktion auf die Niederschlagung der Demokratiebewegung von 1989, also eine politisch motivierte „rival conception“ zum weithin geteilten Menschenrechtsverständnis westlicher Provenienz.¹⁵ Während des asiatischen Vorbereitungstreffens für die 2. Menschenrechtskonferenz der Vereinten Nationen 1993 in Wien war es China gelungen, die Unterstützung einiger asiatischer Regierungen, vor allem Malaysias, Singapurs und Indonesiens, für seine so genannte asiatische Sicht (Asian view) auf die Menschenrechtsfrage zu mobilisieren. Dem Wortlaut nach werden in der Bangkok-Deklaration zwar universelle Menschenrechte prinzipiell anerkannt, aber gleichzeitig werden sie unter den Vorbehalt der Verträglichkeit mit regionalen und kulturellen Werten sowie den Erfordernissen der wirtschaftlichen Entwicklung gestellt. Dass es sich bei der „Asian view“ um die offizielle Haltung einiger Regierungen und nicht um eine ungeteilte asiatische Sichtweise handelt, machten 1993 in Wien zahlreiche Nichtregierungsorganisationen (NGOs) aus dem asiatisch-pazifischen Raum deutlich, die besonders aktiv gegen die Bangkok-Deklaration und ihren Geist arbeiteten.¹⁶ Daran wird exemplarisch sichtbar, dass hinter den Kontroversen um Menschenrechtsfragen regelmäßig nicht interkulturelle Bruchlinien oder gar Kulturkämpfe zum Vorschein kommen, die der amerikanische Politikwissenschaftler SAMUEL HUNTINGTON äußerst dramatisch als „Clash of Civilizations“ bezeichnet hat,¹⁷ sondern dass die Bruchlinien, an denen sich Konflikte entzünden, mitten durch die jeweiligen Gesellschaften gehen.¹⁸

¹⁴ Vgl. etwa DENNINGER, 1998, S. 1129 ff.; TÖNNIES, 2001; HÖFFE, 1999.

¹⁵ DAVIS, 1995, S. vii.

¹⁶ LOH, 1995, S. 162.

¹⁷ Vgl. HUNTINGTON, 1998.

¹⁸ Ähnlich zur Universalismusdebatte JUNG, 1998, S. 52; skeptischer dagegen SCHÜLER-SPRINGORUM, 1995, S. 401 f.

c) Typen und Inhalte von Menschenrechten

Unter Menschenrechten versteht man dem Menschen angeborne und vorstaatliche Rechte, das heißt, sie stehen dem Menschen ungeachtet staatlicher Gewährung und ungeachtet des nationalen positiven Rechts zu. Deutlichen Ausdruck findet dieses Verständnis in Art. 1 der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* vom 10.12.1948. Dort heißt es: „Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geist der Brüderlichkeit begegnen.“ Auch das Grundgesetz basiert auf diesem Verständnis der Menschenrechte. Danach ist die Würde des Menschen unantastbar (Art. 1 Abs. 1 S. 1 GG) und danach bekennt sich das Deutsche Volk zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt (Art. 1 Abs. 2 GG).

Möchte man die unterschiedlichen Menschenrechte kategorisieren, so bietet sich eine Differenzierung nach der Schutzrichtung und nach dem Entstehungszeitraum an. Im Anschluss an eine frühe Begriffsbildung JELLINEKS¹⁹ unterscheidet man Freiheits- und Abwehrrechte gegen den Staat (sog. status negativus), soziale, wirtschaftliche und kulturelle Leistungsrechte (sog. status positivus), die Forderungen an den Staat auf Gewährung von Leistungen begründen, sowie politische Mitwirkungsrechte (sog. status activus). Historisch betrachtet stehen die Freiheits- und Abwehrrechte, die so genannten Menschenrechte der ersten Generation, am Anfang. Den bürgerlichen Revolutionen des 18. und 19. Jahrhunderts ging es zunächst darum, dem herrschenden Souverän politische Freiheiten, zum Beispiel Freiheit der Person, Rede- und Meinungsfreiheit, abzutrotzen. Bald aber kamen Kritiker des bürgerlichen Liberalismus, darunter auch der scharfsichtige KARL MARX, zu der Überzeugung, dass es nicht ausreiche, unterprivilegierten Habenichtsen Abwehrrechte einzuräumen. Diese könnten von ihrer Freiheit und ihren rechtlichen Handlungsspielräumen nur Gebrauch machen, wenn gewisse fundamentale materielle Bedingungen vorlägen. Der klassische Liberalismus ver helfe daher nur dem saturierten Bürgertum zu politischer Freiheit.²⁰ Aus diesen Überlegungen erwuchs die Forderung nach Leistungsrechten, die die materiellen Voraussetzungen für politische Freiheit schaffen sollten. Auch heute noch wird argumentiert, es sei nicht zutreffend, dass die bürgerlichen und politischen Abwehrrechte nur negativ seien; denn auch ihnen wohne neben dem negativen Element,

¹⁹ Vgl. JELLINEK, 1919.

²⁰ Vgl. die Darstellungen von SCHWAN, 1987, S. 289-292, und KRIELE, 1977, S. 46 ff.

die Freiheitssphäre zu respektieren, immer auch ein positives Element inne, nämlich die staatliche Pflicht zum Schutz und zur Hilfeleistung.²¹ Soziale Leistungsrechte, wie sie etwa im *Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte* von 1966 versammelt sind, werden Menschenrechte der zweiten Generation genannt. Diejenigen der dritten Generation sind sehr jungen Datums. Sie sind nicht identisch mit den politischen Mitwirkungsrechten; vielmehr versteht man darunter Rechte, wie sie derzeit noch in der Diskussion sind, etwa ein Recht auf Frieden, auf eine geschützte, lebenswerte Umwelt oder ein Recht auf wirtschaftliche Entwicklung.²²

Immer wieder hat sich die Ausformulierung von Menschenrechten auf die besondere Schutzbedürftigkeit bestimmter Personengruppen bezogen. Darauf abstellend ließen sich beispielsweise auch Frauenrechte, Kinderrechte oder die Rechte von Gefangenen unterscheiden. Dieser Vortrag ist ganz auf die Darstellung und Erläuterung der Rechte von Kindern und Jugendlichen im Kontext der Jugendgerichtsbarkeit fokussiert. Einschlägig ist hierfür vor allem, aber nicht nur das *Übereinkommen über die Rechte des Kindes* von 1989.

3 Übersicht über die wichtigsten internationalen Normen zum Jugendkriminalrecht

a) Die UN-Kinderrechtskonvention

Das *Abkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes* von 1989²³ ist im Zusammenhang mit Normen zum Jugendkriminalrecht sicherlich das bedeutendste Dokument – nicht zuletzt wegen der großen Zustimmung: mit Ausnahme der USA und Somalias wurde es weltweit ratifiziert. Es dehnt den Menschenrechtsstandard explizit auf Kinder aus. Darunter werden junge Menschen im Alter von unter 18 Jahren verstanden (Art. 1), so dass die besonderen Anforderungen, die die Konvention an all jene Einrichtungen stellt, die verantwortlich sind für die Sorge über oder den Schutz von Kindern (in den Bereichen Sicherheit, Gesundheit, Personal und Kontrolle, s. Art. 3 Abs. 3) auch deutsche Jugend- und Familiengerichte, Jugendhilfeeinrichtungen sowie Jugendstraf- und Jugendarrestanstalten betreffen. Das Strafrecht und der Strafvollzug sind in Art. 37 und 40

²¹ Zum Ganzen s. die Beiträge von TUGENDHAT & GOSEPATH, 1999, S. 48 ff. bzw. S. 146 ff.

²² Vgl. IPSEN, 1999, § 48 Rn. 38 ff., S. 684 f.

²³ BGBl. 1992 II S. 122. Dazu s. KIESSL, 2001, S. 59 ff.; DORSCH, 1994.

angesprochen: Während Art. 37 das Verbot von Folter und unmenschlicher Behandlung erneuert,²⁴ Todesstrafe²⁵ und lebenslängliche Freiheitsstrafe ausschließt, vor willkürlicher Verhaftung schützt²⁶ sowie die Prinzipien der von Erwachsenen getrennten Unterbringung,²⁷ der Inhaftierung als letztes Mittel („last resort“) und des Rechts auf rechtlichen Beistand²⁸ für Kinder bekräftigt, sichert Art. 40 strafverfahrensrechtliche Garantien wie unter anderem die Unschuldsvermutung²⁹ ab.

Die Bundesrepublik Deutschland hat bei der Ratifizierung des Abkommens einen Vorbehalt ausgesprochen und erklärt, dass das Übereinkommen innerstaatlich keine unmittelbare Anwendung finden solle und es nur Staatenverpflichtungen begründe, die die Bundesrepublik nach näherer Bestimmung ihres mit dem Übereinkommen übereinstimmenden innerstaatlichen Rechts (bereits) erfülle. Im Übrigen hat sie betreffend Art. 40 Abs. 2 lit. b Ziffer ii und v des Übereinkommens darauf bestanden, dass bei Straftaten von geringer Schwere nicht in allen Fällen ein Anspruch auf einen Rechtsbeistand bestehe und dass in diesen Fällen nicht die Überprüfung eines nicht auf Freiheitsstrafe lautenden Urteils durch eine übergeordnete Behörde oder ein höheres Gericht ermöglicht werden müsse.³⁰ Die völkerrechtliche Zulässigkeit eines solchen Globalvorbehalts ist verschiedentlich

²⁴ Siehe auch Art. 7 des *Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte* und die *UN-Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe* vom 10.12.1984 (BGBl. 1990 II S. 246) bzw. Art. 3 der *Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte* sowie das *Europäische Abkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe* vom 26.11.1987 (BGBl. 1989 II S. 946).

²⁵ Gegen Jugendliche schon unzulässig gemäß Art. 6 Abs. 5 des *Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte*; generell unzulässig auch gemäß Art. 1 des *Zusatzprotokolls Nr. 6 zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe* vom 28.04.1983 (BGBl. 1988 II S. 663).

²⁶ Siehe auch Art. 9 des *Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte* sowie Art. 5 der *Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte*.

²⁷ Siehe Art. 10 Abs. 2b und Art. 10 Abs. 3 S. 2 des *Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte*.

²⁸ Siehe Art. 14 Abs. 3d des *Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte*; Art. 6 Abs. 3c der *Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte*.

²⁹ Art. 14 Abs. 2 des *Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte*; Art. 6 Abs. 2 der *Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte*.

³⁰ Erklärung der Bundesregierung aus Anlass der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde, abgedruckt in: DORSCH, 1994, Anhang, S. 399 f.

angezweifelt worden.³¹ Und in der Tat scheint es weit über die Funktion und Praxis völkerrechtlicher Vorbehalte hinauszugehen, wenn praktisch das komplette Abkommen in seiner Reichweite und Zielsetzung beschnitten wird. Unter menschenrechtstheoretischen Aspekten ist vor allem der Umdeutung von Menschenrechten in bloße Staatenverpflichtungen zu widersprechen. Begrüßenswerterweise gibt es inzwischen auch in der Politik einen weitgehenden Konsens, diesen unsinnigen Vorbehalt demnächst aufzugeben.³²

Diese Vorgänge machen deutlich, dass der Kampf für eine effektive Durch- und Umsetzung von Menschenrechten nicht allein eine Angelegenheit der Außenpolitik darstellt, sondern vor der eigenen Haustüre beginnt. Im Hinblick auf die *UN-Kinderrechtskonvention* weist das deutsche Jugendrecht vor allem noch in den folgenden Bereichen Defizite auf: Erstens: Die Fälle der notwendigen Verteidigung (§§ 68 JGG), in denen dem jugendlichen Beschuldigten ein Verteidiger beizuordnen ist, sind noch immer zu eng gefasst (vgl. Art. 40 Abs. 2 b) ii) der Kinderrechtskonvention).³³ Zweitens: Angesichts des Grundsatzes des „letzten Mittels“ (last resort, vgl. Art. 37 b) S. 2 Kinderrechtskonvention) und trotz § 72 JGG werden immer noch zu viele Jugendliche in Untersuchungshaft genommen.³⁴ Und drittens wird eine nicht unerhebliche, aber im Einzelnen unbekannt Anzahl derjenigen Kinder und Jugendlichen, die gemäß § 1631b BGB geschlossen untergebracht werden, nicht in entsprechenden spezialisierten Jugendhilfeeinrichtungen, sondern in der Kinder- und Jugendpsychiatrie versorgt, obwohl eine psychiatrische Indikation in den meisten Fällen nicht vorliegt.³⁵

³¹ Vgl. WOLF, 1991, S. 378; so auch die Position der National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland, s. NATIONAL COALITION, 2000, S. 5. Im Sinne der völkerrechtlichen Zulässigkeit der Erklärung dagegen DORSCH, 1994, S. 310. Vgl. zu Unzulässigkeitsgründen bei Vorbehalten allgemein BAUER, 1994, S. 74 ff.

³² Beschluss des Deutschen Bundestages vom 30. September 1999, s. Bundestag-Drucksache 14/1681.

³³ Hierzu kritisch TRENCZEK, 1999, S. 696; JUNG, 1998, S. 60. Vorschläge zur Ausweitung der notwendigen Verteidigung bei WALTER, 1989, S. 1022.

³⁴ Vgl. DÜNKEL, 1998, S. 102; TRENCZEK, 1999, S. 696.

³⁵ Nach einer Studie von PAETZOLD, 2001, S. 193 ff., befand sich von 27 betroffenen Unterbrachten aus Brandenburg nur eine in einem Heim der Jugendhilfe, die anderen waren in der Psychiatrie untergebracht. Vgl. auch die Vorträge bzw. Referate von BERND HOLTHUSEN, CHRISTIAN V. WOLFFERSDORFF und JÖRG FEGERT beim Dritten Deutschen Kinderrechtstag vom 8.-10. Oktober 2000 in Berlin, alle in: NATIONAL COALITION, 2001, S. 32 ff., S. 46 f., S. 51.

Dennoch sind auf dem zu beschreitenden Weg gerade in der jüngsten Zeit Fortschritte erzielt worden. Dazu zählen die beabsichtigte Rücknahme des deutschen Vorbehalts zur Kinderrechtskonvention, aber auch die Neufassung des § 1631 Abs. 2 BGB, der jetzt ein Recht des Kindes auf gewaltlose Erziehung bekräftigt.³⁶

b) Weitere Normen der Vereinten Nationen und des Europarats zum Jugendkriminalrecht

aa) Menschenrechtlicher Ansatz

Auch andere Dokumente der Vereinten Nationen und des Europarats gehen, selbst wenn sie keine eigenen Menschenrechtspositionen enthalten, also etwa im so genannten „soft law“, von einem Menschenrechtsansatz aus. Unter „soft law“ versteht man im Entstehen begriffene Verhaltensmuster, denen keine völkerrechtliche Bindungswirkung zukommt, wie z.B. Bestimmungen in nicht-ratifizierten Verträgen oder Entschlüssen internationaler Konferenzen oder Internationaler Organisationen. Deren menschenrechtliche Wurzel ist – abgesehen von den expliziten Bezügen auf Menschenrechtsdokumente in den jeweiligen Resolutionen – auch daran erkennbar, dass sich der Inhalt der Instrumente im Großen und Ganzen drei Kategorien zuordnen lässt:

1. Straf- und strafverfahrensrechtliche Garantien, die dem klassischen Abwehrcharakter der Menschenrechte (status negativus) entsprechen, wie z.B. die Unschuldsvermutung, das Recht, sich nicht selbst belasten zu müssen, das Recht auf einen Beistand (s. Rule 7.1 der *Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit*; s. Rule 17 und 18a der *Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen zum Schutze inhaftierter Jugendlicher*).

2. Leistungs- und Teilhaberechte, etwa das Recht auf Partizipation (Art. 12 der *UN-Kinderrechtskonvention*), das dort in Art. 3 verankerte „Wohl des Kindes“, welches als Förderung des Wohlergehens des Kindes/Jugendlichen bzw. seiner Familie z.B. in Rule 1 der *Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit* oder in Nr. 5d, Nr. 11 und Nr. 52 der *UN-Richtlinien für die Prävention von Jugenddelinquenz* wiederkehrt.

³⁶ Durch das am 08.11.2000 in Kraft getretene Gesetz (BGBl. 2000 I S. 1479) wird § 1631 Abs. 2 BGB wie folgt geändert: „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“ Dazu KELLNER, 2001, S. 796 f.

3. Jugendschutzmaßnahmen, die sich aus den menschenrechtlichen Schutzpflichten des Staates ergeben, wie etwa gesetzgeberische Maßnahmen gegen die Viktimisierung, den Missbrauch, die Ausbeutung und die Ausnutzung von Kindern und Jugendlichen für kriminelle Aktivitäten (s. Nr. 53 der *UN-Richtlinien für die Prävention von Jugenddelinquenz*). Der Großteil dieser Vorschriften ist allerdings ausgegliedert in Dokumente, die sich nicht gesondert mit Kindern und Jugendlichen als Täter oder dem Jugendkriminalrecht beschäftigen. Die bedeutendsten dieser Texte sind die *UN-Declaration of Basic Principles of Justice for Victims of Crime and Abuse of Power* (1985)³⁷ sowie die Empfehlungen des Europarats *No. R. (91) II concerning sexual exploitation, pornography and prostitution of, and trafficking in, children and young adults* (1991) und *No. R. (85) 4 on Violence in the Family* (1985).³⁸

bb) „Soft law“ der Vereinten Nationen

„Soft law“ der Vereinten Nationen hat sich in der Vergangenheit zu einem wichtigen Instrument des internationalen Menschenrechtsschutzes entwickelt. Als ein Musterbeispiel dafür können die *Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung von Gefangenen (Standard Minimum Rules for the Treatment of Offenders)* herangezogen werden, die 1955 auf dem ersten Kongress der Vereinten Nationen über Verbrechensbekämpfung und die Behandlung von Straftätern in Genf beschlossen wurden. Diese – für Erwachsene wie für Jugendliche und Heranwachsende gleichermaßen geltenden – Minima bestehen aus 95 Grundsätzen, die die verschiedenen Bereiche (Unterbringung, Außenkontakte, Disziplinarmaßnahmen, medizinische Versorgung, Beschwerden usw.) zum Teil äußerst detailliert regeln. Sie haben seit 1955 kontinuierlich an Bedeutung gewonnen und wurden 1973 durch den Europarat als *Europäische Strafvollzugsgrundsätze (European Prison Rules)* mit der Empfehlung R (73) 5 in kaum veränderter Form übernommen. Seit Mitte der achtziger Jahre haben sich die Vereinten Nationen schwerpunktmäßig dem Schutz von jugendlichen Straftätern zugewandt. Bereits die *Mindestgrundsätze für die Jugendgerichtsbarkeit (UN Standard Minimum Rules for the Administration of Juvenile Justice – „Beijing-Rules“)* haben sich 1985 auf die Mindestgrundsätze von 1955 bezogen und erstmals die Position von Jugendlichen ausgebaut.³⁹ Sie liefern zusätzliche Aussagen zum Jugendvollzug (Schutz

³⁷ Vgl. UN CENTRE FOR INTERNATIONAL CRIME PREVENTION, 1999. Zum Ganzen auch NEUDEK, 1998, S. 91 ff.

³⁸ Abgedruckt in: COUNCIL OF EUROPE, 1996, S. 98 ff. und S. 127 ff.

³⁹ Dazu SCHÜLER-SPRINGORUM, 1987, S. 809-844.

und Resozialisierung als Ziele des Vollzugs, Trennung von Erwachsenen) und stellen, um jegliche Missverständnisse zu vermeiden, auch Jugendliche in Untersuchungshaft unter den Schutz der Minima (Rule 27).

Dem erklärten Ziel, die Rechtsstellung junger Menschen in Haft weiter auszubauen, kam die UNO 1990 mit den *Mindestgrundsätzen zum Schutz inhaftierter Jugendlicher (UN Rules for the Protection of Juveniles Deprived of their Liberty)* näher.⁴⁰ Diese stellen praktisch die Spezialregelung zu den Minima von 1955 dar und enthalten in der Hauptsache detaillierte Bestimmungen über Gestaltung und Führung von Haftanstalten für Jugendliche (z.B. Aktenführung, Klassifikation, Unterbringung, Ausbildung und Arbeit, Religion, Gesundheitsfürsorge, Außenkontakte, Zwangs- und Disziplinarmaßnahmen, Beschwerden, Personal). Im grundsätzlichen einleitenden Teil wird erneut hervorgehoben, dass die Inhaftierung von Jugendlichen nur ein letzter Ausweg sein kann und auch dann nur auf ein Minimum beschränkt werden darf. Die Grundsätze stehen damit eindeutig in der Tradition der *Mindestgrundsätze für die Jugendgerichtsbarkeit*, die den Vorrang von Maßnahmen der Diversion (Rule 11) zur Haftvermeidung bereits 1985 statuiert hatten.

In den Dokumenten der Vereinten Nationen werden somit die Essentialia eines kriminalpolitischen Programms für das Jugendkriminalrecht sichtbar. Die Leitideen sind in Kürze: Wo immer möglich, sind Diversion, ambulante Maßnahmen und Haftvermeidung stationären Interventionen vorzuziehen.⁴¹ Eine Inhaftierung kann nur als letztes Mittel (last resort) angesehen werden. Wenn eine Inhaftierung unumgänglich ist, sind Jugendliche getrennt von Erwachsenen unterzubringen, ihre Bestrafung muss sich in der Freiheitsentziehung erschöpfen (in prison „as punishment“ but „not for punishment“),⁴² der Vollzug der Strafen hat sich an den Grundsätzen der Behandlung und Wiedereingliederung auszurichten, und es ist eine menschenwürdige, nicht erniedrigende Behandlung sicherzustellen.

Dabei handelt es sich um Mindestgrundsätze, also Minima, die die Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen ausdrücklich aufgefordert sind zu übertreffen. Für das Erwachsenenstrafrecht existieren kaum spezielle Normen des „soft law“. Hervorzuheben sind hier die Tokyo-Rules (*UN Standard Minimum Rules for Non-custodial Measures* von 1990), die die Grundsätze des Vorrangs von ambulanten Maß-

⁴⁰ Vgl. DÜNKEL, 1988, S. 361-384.

⁴¹ Dazu auch MORGENSTERN, 2001.

⁴² So sinngemäß Rule 57 der *Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung von Gefangenen* (1955); Rule 64 der *Europäischen Strafvollzugsgrundsätze* (1987).

nahmen und der minimalen Intervention allgemein, also auch für das Erwachsenenstrafrecht, wiederholen.

cc) „Soft law“ des Europarats

Mit der *Empfehlung No. R (87) 20 über die sozialen Reaktionen auf Jugenddelinquenz* (1987) hat der Europarat das Prinzip der Erziehung und sozialen Integration hervorgehoben und seine Überzeugung ausgedrückt, dass die Inhaftierung von Minderjährigen zugunsten von Diversion und Mediation so weit als möglich abgeschafft werden sollte, ohne die allgemein geltenden Verfahrensgarantien bei Jugendlichen zu verkürzen. Dieses Bekenntnis zum Vorrang von Prävention, Diversion und Mediation stellt die erste umfassende Äußerung des Europarats zu Fragen des Jugendkriminalrechts dar und kann deshalb durchaus als „Grundstein einer Europäischen Jugendstrafrechtspolitik“ bezeichnet werden.⁴³ Fast zeitgleich wurden dieselben Grundsätze mit der *Empfehlung No. R (88) 6 über „Social reactions to juvenile delinquency among young people coming from migrant families“* ausdrücklich auf das strafrechtswidrige Verhalten von jungen Ausländern und Migranten ausgedehnt.

Der zweite bedeutende Eckstein der Europaratspolitik im Bereich des Jugendkriminalrechts ist die *Empfehlung No. R (92) 16 über Europäische Regeln zu alternativen Sanktionen* („on the European Rules on Community Sanctions and Measures“, abgekürzt: CSM). Im angehangenen Glossar werden sie definiert als Sanktionen und Maßnahmen, die den Täter in der Gemeinschaft belassen, ihn in seiner Freiheit aber durch Auflagen und Verpflichtungen einschränken (Ausnahme: Geldstrafen) und die von im Gesetz dafür vorgesehenen Stellen umgesetzt werden. Ihr Spektrum reicht also unter anderem von der klassischen Strafaussetzung zur Bewährung (mit entsprechenden Bewährungsaufgaben und/oder -weisungen) über gemeinnützige Arbeit, soziale Trainingskurse bis zu Auflagen bei Verfahrenseinstellungen, Wiedergutmachungsleistungen und dem Täter-Opfer-Ausgleich. Erklärtermaßen geht es den CSM erstens um die Vermeidung der negativen Effekte der Prisonierung, zweitens um rechtliche Garantien, die der Gefahr der Beeinträchtigung von Menschenrechten entgegenwirken⁴⁴ und drittens um die Übernahme von Verantwortung durch den Täter in der Gemeinschaft, weil diese mehr als seine Isolierung den Interessen der Gesellschaft und der Opfer diene. Im Hinblick auf den rechtlichen Rahmen fordern die CSM zunächst, dass das Gesetz

⁴³ RAU, 1997, S. 520.

⁴⁴ Ebenso JUNG, 1999, S. 74 f.

selbst eine Definition der einzelnen ambulanten Maßnahmen, die Regeln ihrer Anwendung sowie die in Frage kommenden Auflagen und Verpflichtungen enthält bzw. die Sanktionen für den Fall ihrer Nichterfüllung (v.a. Rules 3, 4 und 9). Damit soll offenbar dem Bestimmtheitsgebot als Voraussetzung von Rechtssicherheit Genüge getan werden. Ferner darf keine Maßnahme von unbestimmter Dauer sein (Rule 5). Auch im folgenden Kapitel III geht es um die Achtung von Grundrechten des Beschuldigten. Denn danach müssen ambulante Maßnahmen die Menschenrechte und Grundfreiheiten des Beschuldigten respektieren (s. Rules 21 und 22) und dürfen niemanden unter anderem wegen seiner Abstammung, Hautfarbe, ethnischen Herkunft, Geschlechts, Sprache, Religion diskriminieren. Ebenso wenig darf eine Maßnahme in einer Weise durchgeführt werden, die das Übel verstärkt, das eine Maßnahme bereits für sich genommen darstellt (Rule 27). Ferner soll ohne gerichtliche Verhandlung das Einverständnis des Beschuldigten eingeholt werden, bevor eine Maßnahme auferlegt wird; in jedem Fall muss sichergestellt sein, dass der Beschuldigte in der Lage und bereit ist, die Auflagen bzw. Verpflichtungen zu erfüllen (Rules 31 und 35).

Die Kapitel V und VI der CSM widmen sich den personellen und finanziellen Ressourcen. Dabei wird besonders betont, dass die mit der Verwirklichung ambulanter Maßnahmen befassten Personen qualifiziert und in ausreichender Zahl vorhanden sein müssen und dass sie weiterzubilden sind (v.a. Rule 38). Weiterhin ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über Natur und Inhalt der Maßnahmen zu informieren, damit sie sie als adäquate Reaktionen auf strafrechtswidriges Verhalten verstehen und akzeptieren kann (Rule 44). Zu diesem Zweck und um die Täter in die Gemeinschaft zu integrieren, ist die örtliche Gemeinschaft einschließlich entsprechender Organisationen an der Durchführung beschlossener Maßnahmen zu beteiligen (Kapitel VII). Die Ausgestaltung der Maßnahme betreffend erklären die CSM allgemein, dass die Maßnahmen die persönliche Entwicklung des Betroffenen fördern sollen. Insbesondere muss gemeinnützige Arbeit tatsächlich sinnvoll und nützlich sein und darf nicht dem Gewinnstreben eines Unternehmens dienen (Rule 67). Die Kosten einer Maßnahme sind grundsätzlich nicht vom Beschuldigten zu tragen (Rule 69). Er hat auch das Recht, Vorschläge zur Ausgestaltung der ihn betreffenden Maßnahme zu unterbreiten (Rule 58). Über diese sind Fallakten zu führen, in denen die Durchführung der Maßnahme laufend dokumentiert wird (Rule 60). In seine Akte darf der Betroffene bzw. ein Vertreter Einsicht nehmen und auch eine Gegendarstellung einfügen (Rule 62). Insbesondere dürfen ohne Zustimmung des Betroffenen keine Informationen über die Tat oder seinen persönlichen Lebenshintergrund an Stellen weitergegeben werden, die im Rahmen der Maßnahme eine Beschäftigung oder persönliche Unterstützung anbieten (Rule 66).

Für den Fall der Nichterfüllung der Auflagen bzw. Verpflichtungen sehen die Empfehlungen des Europarats vor, dass der Beschuldigte bereits zu Beginn über die möglichen Folgen belehrt wird. Die mit der Durchführung der Maßnahme befasste Stelle muss schon im Vorhinein festlegen, wie sich die Mitarbeiter in einem solchen Falle gegenüber dem Beschuldigten wie auch gegenüber der Justiz verhalten sollen. Ein erheblicher Verstoß gegen die Auflagen ist dann den Justizbehörden, also je nach Zuständigkeit dem Richter, dem Gericht oder der Staatsanwaltschaft, schriftlich anzuzeigen (Rule 80). Vor einer Entscheidung über die Abänderung der Maßnahme oder ihren Widerruf hat diese dem Betroffenen rechtliches Gehör zu gewähren (Rule 83). Hinsichtlich weiterer Konsequenzen bestehen die CSM darauf, dass die bloße Nichterfüllung solcher Auflagen bzw. Verpflichtungen nicht per se schon eine Straftat darstellen darf; und der Widerruf einer Maßnahme soll schließlich nicht notwendigerweise zu einer Inhaftierung führen (Rules 84 und 86).

Die Wirkung der detailreichen CSM ist nach Einschätzung des Europarats bisher unbefriedigend. Eine vom Europarat in Auftrag gegebene Untersuchung⁴⁵ zur Umsetzung dieser Empfehlungen durch die Mitgliedsländer hat zwar verdeutlicht, dass die Grundprinzipien dieser Europäischen Jugendkriminalpolitik auf breite Zustimmung stoßen, dass aber bei der praktischen Anwendung der Empfehlungen Defizite zu konstatieren sind, vor allem bei der Konzipierung und Umsetzung nationaler Präventionspolitiken, bei der Institutionalisierung und rechtlichen Absicherung von Diversionsstrategien und Täter-Opfer-Ausgleichsverfahren sowie bei der angemessenen (rechtlichen) Vertretung von Jugendlichen im Rahmen des Strafverfahrens.⁴⁶ Diese unbefriedigende Bilanz hat den Europarat erst kürzlich dazu bewogen, mit erneuten Empfehlungen die Einführung und verbesserte Umsetzung alternativer Sanktionen anzumahnen. Mit *der Empfehlung No. R (99) 19 zur Mediation in Strafsachen* („*on Mediation in Penal Matters*“) wird der Ausbau der Mediation zu einem Angebot angeregt, das auf allen Stufen des Strafverfahrens zugänglich ist und innerhalb des Strafjustizsystems über ein ausreichendes Maß an Autonomie verfügt. Neben den praktischen Schwierigkeiten der Umsetzung in unterschiedlichen nationalen Rechtskulturen führt der Europarat die unbefriedigende Wirkung der CSM auch auf die noch unzureichende Verbreitung und Kenntnis dieser Europäischen Grundsätze zurück.⁴⁷ Die Empfehlung No. R (2000) 22, die als Anhang 2 die „*Richtlinien für eine breitere und effektivere Anwendung ambulanter Maßnahmen* (*Guiding principles for*

⁴⁵ ASQUITH, 1995.

⁴⁶ RAU, 1997, S. 522.

⁴⁷ Vgl. TOURNIER, 2000, S. 16.

achieving a wider and more effective use of community sanctions and measures)“ enthält, dringt deshalb vor allem auf ihre weitestmögliche Verbreitung in den jeweiligen Landessprachen (s. Rule 14 der Richtlinien). Darüber hinaus regt sie an, eine genügende Zahl solcher Maßnahmen ausdrücklich im Gesetz zu regeln und versuchsweise auch neuartige Maßnahmen im Gesetz vorzusehen (Rules 1 und 4).

Mir scheint die Einschätzung des Europarats an einem Punkt sehr realistisch zu sein. Die Empfehlung nimmt nämlich die auch in Europa zunehmend punitiver werdenden Einstellungen in Politik und Öffentlichkeit zum Anlass, hinsichtlich ambulanter Maßnahmen energische Informationskampagnen (*vigorous public relations campaigns*) anzuraten, um so die erforderliche öffentliche Unterstützung zu gewinnen (s. Rule 18). Und sie geht auch an anderer Stelle über rein technische Regeln der Umsetzung hinaus: Unter der Überschrift „*Setting up effective programmes and interventions*“ werden Kriterien von Behandlungsprogrammen aufgeführt, die nach neueren wissenschaftlichen Erkenntnissen am ehesten die Chance bieten, einen Rückfall des Täters zu verhindern (sog. *what-works-principles*). Erwähnt werden hier insbesondere kognitiv-behaviourale Methoden (s. Rule 23).

4 Rechtliche Verbindlichkeit

Es wäre ein grundlegendes und fatales Missverständnis zu meinen, es handle sich bei den Menschenrechten oder bei dem von ihnen inspirierten „*soft law*“ lediglich um schöne, aber unverbindliche „*Menschenrechtslyrik*“. Menschenrechte haben den Charakter subjektiver öffentlicher Rechte, die auch für die nationale Normanwendung verbindlich sind – allerdings unterschiedlich stark und auf unterschiedliche Weise.

Da sind zunächst die beiden Internationalen Menschenrechtspakte von 1966 (*Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte; Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte*; in Kraft seit 23.03.1976 bzw. 3.01.1976), die die größte Verbindlichkeit entfalten. Es handelt sich um völkerrechtliche Verträge, die die Bundesrepublik Deutschland 1973 ratifiziert hat. Durch die Zustimmungsgesetze des Bundes gemäß Art. 59 Abs. 1 GG sind beide Pakte in innerstaatliches Recht transformiert worden; sie stehen daher mindestens im Range einfachen Bundesrechts, also auf derselben Ebene wie das Strafgesetzbuch oder das Jugendgerichtsgesetz. Das Gleiche gilt uneingeschränkt auch für *die*

Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten von 1950, für das *Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame und unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe* vom 10.12.1984⁴⁸ sowie für das *Europäische Abkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe* vom 26.11.1987.⁴⁹ Gleichfalls ist hier das *Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes* von 1989 zu nennen. Allerdings ergeben sich hier Einschränkungen aus dem völkerrechtlichen Vorbehalt. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen von 1948 ist wiederum ein Sonderfall. Obwohl sie selbst kein völkerrechtlicher Vertrag ist, sondern eine „als Empfehlung ohne Befolgungszwang verabschiedete Deklaration“⁵⁰ der Generalversammlung (UN GA Res. 217 [III]), kommt ihr inzwischen nichtsdestotrotz eine mittelbare Wirkung zu. Denn als das „Credo“ der Vereinten Nationen haben sich die Mitgliedsstaaten der UNO bei ihrem Beitritt zu ihr bekennen müssen; auf diese Weise konnte die Allgemeine Erklärung zur Bildung einschlägigen Völkergewohnheitsrechts beitragen.

Aber auch das „soft law“ bleibt nicht gänzlich ohne juristische Relevanz. Es ist zwar nicht rechtsverbindlich, doch ist eine zunehmende Berufung auf internationales „soft law“ zu beobachten, die damit zu erklären ist, dass häufig bereits in der Vorphase eines „hard law“ ein bestimmtes normgeprägtes Verhalten gezeigt wird. Über bestimmte Verhaltensweisen lässt sich nicht selten eher ein Konsens erzielen, wenn diese zunächst noch rechtlich unverbindlich sind.⁵¹ Beim „soft law“ handelt es sich also um selbst unverbindliche Richtlinien und Erwartungen, die bereits einen breiteren Konsens widerspiegeln und in vielen Fällen eine Vorstufe zu rechtsverbindlichen Vorschriften darstellen. Aufgrund seines Detailreichtums kann sich dieses „soft law“ sogar zu einem überaus bedeutsamen Instrument des internationalen Menschenrechtsschutzes entwickeln. Der Versuch der Durch- und Umsetzung von Menschenrechten ist dadurch gekennzeichnet, dass die zunächst zum Teil etwas abstrakt wirkenden Menschenrechte aus den völkerrechtlich verbindlichen Abkommen für bestimmte Politikbereiche durch detailliertere Instrumente, die selbst aber nicht rechtlich bindend sein können, konkretisiert werden. In zunehmendem Maße haben sie schon Wirksamkeit über Rechtsschutzverfahren des nationalen wie auch internationalen Rechts entfaltet. So bezieht sich beispielsweise der Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen

⁴⁸ BGBl. 1990 II S. 246.

⁴⁹ BGBl. 1989 II S. 946.

⁵⁰ IPSEN, 1999, § 48 Rn. 36, S. 683.

⁵¹ Vgl. IPSEN, 1999, § 19 Rn. 20 ff., S. 216.

(Human Rights Committee) bei der Interpretation des Art. 10 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (es geht da um die menschliche Behandlung von Gefangenen) ebenso auf die *Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung von Gefangenen* von 1955 und auf die *Europäischen Strafvollzugsgrundsätze des Europarats* von 1987 wie die nationale Rechtsprechung in den Mitgliedstaaten. In Deutschland ist dieses „soft law“ – hierin sind sich Literatur und Rechtsprechung einig – für die Auslegung des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) heranzuziehen.⁵²

5 Implementation von Menschenrechten und Rechtsschutzmöglichkeiten

Die Anti-Folterkonventionen der Vereinten Nationen und des Europarats⁵³ sind bezeichnend für das Verhältnis des Menschenrechtsschutzes auf internationaler und europäischer Ebene. Während die Vereinten Nationen frühzeitig die Problematik aufgegriffen und entsprechende Normen ausformuliert haben, hat der Europarat erst mit einiger zeitlicher Verzögerung diese Normen in ein europäisches Dokument transponiert. Dafür konnte er auf der europäischen Ebene bei den Umsetzungsmechanismen einen Schritt weitergehen als die Vereinten Nationen. Wo nämlich das UN-Abkommen den Schwerpunkt auf eine innerstaatliche Verpflichtung zur strafrechtlichen Verfolgung von Folterern legt und lediglich eine Berichtspflicht (Art. 19) sowie fakultative Beschwerdeverfahren vorsieht (Art. 21, 22), hat man in Europa ein präventives Besuchssystem durchsetzen können, welches sich maßgeblich auf die Tätigkeit des Ausschusses zur Verhütung von Folter stützt. Dieses aus unabhängigen Persönlichkeiten gebildete Kontrollorgan ist berechtigt, zu jeder Zeit und an jedem Ort die Stätten staatlicher Freiheitsentziehung aufzusuchen (Art. 8) und darüber zu berichten. In den Berichten wird auch die besondere Situation von jugendlichen Inhaftierten berücksichtigt. Der Ausschuss fühlt sich dabei ausdrücklich den internationalen Standards und Prinzipien verpflichtet, die die *UN-Kinderrechtskonvention*, die *Mindestgrundsätze für die Jugendgerichtsbarkeit*, die *Grundsätze zum Schutze inhaftierter Jugendlicher* und die *Richtlinien für die Prävention von Jugenddelinquenz* aufstellen.⁵⁴

⁵² Vgl. OLG Celle bei BUNBERT, 1990, S. 379; OLG Frankfurt a.M. NStZ 1986, S. 27 sowie KAISER, KERNER & SCHÖCH, 1992, S. 124 f.; WALTER, 1999, Rn. 356, S. 344 und STENGER, 1991; s. ferner den Überblick bei NEUBACHER, 1999, S. 214.

⁵³ Dazu v.a. BANK, 1996; RODLEY, 1999.

⁵⁴ Vgl. den Neunten General Report über die Aktivitäten des Ausschusses im Jahr 1998 vom 30.08.1999 (CPT/Inf (99) 12), para. 21.

Inwieweit die Standards dieses „soft law“ wiederum tatsächlich in die jugend- und strafvollzugsrechtliche Praxis übersetzt und implementiert werden, ist bislang sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene nur unzureichend erforscht.⁵⁵

Zur Zeit hat es den Anschein, als ob auf der europäischen Ebene ein im Vergleich zur internationalen Situation weiterer bedeutender Schritt bei der Durchsetzung der Menschenrechte gelungen ist. Denn der seit November 1998 ständig in Straßburg tagende Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (Art. 19 EuMRK) wird voraussichtlich einen effektiveren Menschenrechtsschutz gewährleisten können als der UN-Menschenrechtsausschuss in Genf, der als Kontrollorgan über die Einhaltung des *Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte* wacht (Art. 28), dabei aber überwiegend auf ein zeitraubendes und wenig wirksames Berichtswesen angewiesen ist. Zwar ist ein schriftliches Beschwerdeverfahren vorgesehen (Art. 41), doch handelt es sich dabei um eine Staatenbeschwerde, die nur von und gegen diejenigen Vertragsstaaten eingereicht werden kann, die sich in einer gesonderten Erklärung diesem Verfahren unterworfen haben. Das Verfahren ist daher praktisch weitgehend ohne Bedeutung geblieben und teilt das Schicksal der Individualbeschwerde, die von vornherein einem zusätzlichen Ersten Fakultativprotokoll vorbehalten blieb.⁵⁶

Das Berichtswesen stellt den üblichen Umsetzungsmechanismus von Abkommen der Vereinten Nationen dar. Insofern liegt hier auch die Schwachstelle des *UN-Abkommens über die Rechte des Kindes*, welches neben den Staatenberichten (Art. 44) nicht einmal ein Beschwerdeverfahren kennt.⁵⁷ Die Bundesregierung hat ihren ersten Bericht zur Umsetzung der Konvention im August 1994 vorgelegt und war mit dem ersten der im Fünf-Jahres-Turnus zu erstattenden Folgeberichte (Art. 44 Abs. 1 b) bereits in Verzug, als sie ihn im Mai 2001 schließlich beschloss.⁵⁸ Sicher nicht zuletzt wegen der Schwächen ihrer Völkerrechtsabkommen im Hinblick auf die Umsetzungs- und Kontrollmechanismen haben die Vereinten Nationen konkrete Fragen der Implementation wiederholt in Resolutionen aufgegriffen. Für die einschlägigen Bestimmungen der *UN-Kinderrechtskonvention* ist hierbei maßgeblich die Resolution des Wirtschafts- und Sozialrats der

⁵⁵ Einen ersten wichtigen Schritt auf dem Weg zu einer kriminologischen Implementationsforschung stellt die Untersuchung von KIESSL (2001) dar.

⁵⁶ Vgl. NEUBACHER, 1999, S. 212; s. auch VON DER WENSE, 1999 sowie GANDHI, 1998.

⁵⁷ Vgl. auch DORSCH, 1994, S. 298.

⁵⁸ Der 2. Staatenbericht wurde von der Bundesregierung am 16.05.2001 verabschiedet; zum Erstbericht s. NATIONAL COALITION, 1996.

Vereinten Nationen von 1997 zur Jugendgerichtsbarkeit. Diese *Guidelines for Action on Children in the Criminal Justice System* (ECOSOC 1997/30) betonen erneut die herausragende Rolle alternativer Maßnahmen zur Inhaftierung von Jugendlichen sowie die Prinzipien der Diversion, der Mediation und der minimalen Intervention (Guidelines, No. 15). Ferner fordern sie konkret die Reduzierung der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in geschlossenen Einrichtungen (Guidelines, No. 18), die Entwicklung präventiver Programme gegen Jugenddelinquenz (Guidelines, No. 36), die Beachtung von Kinderrechten, vor allem aus den Art. 3, 37 und 40 der Konvention (Guidelines, No. 13) sowie die Aus- und Weiterbildung aller mit dem Jugendkriminalrecht Befassten in Fragen der Menschenrechte und internationaler Menschenrechtsstandards (Guidelines, No. 24 und 28 c). Zur Realisierung von geeigneten Trainings- und Ausbildungsmaßnahmen wird die Crime Prevention and Criminal Justice Division der Vereinten Nationen⁵⁹ ersucht, auf Anfrage der Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen entsprechende „technical assistance“ (Resolution, No. 3; Guidelines, No. 33) zu leisten.⁶⁰ Eine vergleichbare Rolle kommt auf europäischer Ebene der *Empfehlung 1286 (1996) der Parlamentarischen Versammlung über eine europäische Strategie für Kinder* zu. Auch sie dient der Implementierung eines völkerrechtlichen Vertrags; in diesem Fall sind es sogar zwei: die *UN-Kinderrechtskonvention* und die *Europäische Konvention über die Ausübung von Kinderrechten* vom 25.01.1996. Diese Besonderheit beruht sicher auch auf der Schwäche der Europäischen Konvention, die in Sachen Menschenrechte meilenweit hinter der UN-Konvention zurückbleibt. Insoweit ist es nur folgerichtig, dass in der Empfehlung an erster Stelle zur Ratifizierung der *UN-Kinderrechtskonvention* und zur Rücknahme entsprechender Vorbehalte aufgerufen wird (Empfehlung, No. 6 i).

Einen weiteren Versuch, Menschenrechtsstandards international zu implementieren, haben die Vereinten Nationen 1997 mit dem *Model Law on Juvenile Justice* unternommen, dem Modell eines Jugendgerichtsgesetzes, welches wenigstens die unverzichtbaren menschenrechtlichen Minima für jugendliche Beschuldigte und Angeklagte enthält. Aufgrund interner Umstrukturierungen der Wiener Crime Prevention and Criminal Justice Division der Vereinten Nationen ist das *Model Law* unter dem neuen Leiter, dem Italiener PINO ARLACCHI, nicht mehr der

⁵⁹ Seit 1997: Internationales Zentrum für Verbrechenverhütung (ICCP), dazu KIESSL, 2001, S. 7 ff., S. 12 und NEUBACHER, 1998, S. 574 f.

⁶⁰ Als Beispiel eines solchen Manuals, das für den Gebrauch in Trainingsprogrammen bestimmt ist, kann auf UNITED NATIONS OFFICE AT VIENNA, 1999 verwiesen werden. Siehe auch UNICEF, 1998.

Generalversammlung der Vereinten Nationen zur Beschlussfassung vorgelegt worden. Unter dem Namen „International Centre for Crime Prevention“ beschäftigt sich die Wiener Behörde seit September 1997 unter dem Dach des Office for Drug Control and Crime Prevention (ODCCP) vornehmlich mit der Bekämpfung der internationalen organisierten Kriminalität, der Korruption und des Terrorismus. Es bleibt zu hoffen, dass die traditionsreiche und erfolgreiche Arbeit der Vereinten Nationen im Bereich des Jugendkriminalrechts nach diesem Perspektivenwechsel nicht aus dem Blickfeld der Vereinten Nationen verschwindet.

Die Bemühungen um einen stärkeren Schutz von Menschenrechten auf den Ebenen der Vereinten Nationen und des Europarats bleiben – einmal abgesehen von der Geltung einiger Völkerrechtsabkommen als Bundesrecht – nicht ohne Auswirkungen auf das nationale deutsche Recht. Auf Ersuchen des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter hat z.B. der deutsche Gesetzgeber durch das 4. StVollz-Änderungsgesetz vom 26.08.1998⁶¹ den Ausschuss in die Aufzählung des § 29 Abs. 2 StVollzG aufgenommen. Damit zählen nun unter anderen auch der Ausschuss zur Verhütung von Folter, der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte sowie das Europäische Parlament und seine Mitglieder zu denjenigen Institutionen, die für den Fall, dass sich ein Gefangener mit einem Schreiben an sie wendet, von der Überwachung des Schriftverkehrs ausgenommen sind.

6 Ausblick: A rights-based orientation

Die Zeiten, in denen der Erziehungsgedanke des Jugendgerichtsgesetzes erhalten musste, um Verfahrensrechte von Jugendlichen bzw. Heranwachsenden zu beschneiden, beispielsweise weil der Strafverteidiger als pädagogisches Risiko angesehen wurde, der die Erziehungsveranstaltung Hauptverhandlung beeinträchtigen könnte,⁶² können als weitgehend überwunden angesehen werden. Die schroffe Gegenüberstellung von Erziehung und Rechten (welfare versus justice model)⁶³ ist ohnehin eine simplifizierende Zuspitzung gewesen, denn Erziehung muss immer auch Erziehung zu einem bewussten und verantwortungsvollen Umgang mit eigenen Rechten und denen anderer bedeuten.

⁶¹ BGBl. 1998 I S. 2461.

⁶² Zu dieser Kontroverse s. etwa WALTER, 1987, S. 481 ff.

⁶³ Vgl. dazu GATTI, 1998, S. 167 ff.

Die Positionen der Vereinten Nationen und des Europarates liegen ganz auf dieser Linie: Für die Anwendung ihrer *Guidelines for Action on Children in the Criminal Justice System* fordern die Vereinten Nationen sowohl für die internationale als auch für die nationale Ebene „a rights-based orientation“ (Guidelines, No. 8 [b]); und der Europarat hat erst kürzlich in seiner *Recommendation No. R (2000) 22 on improving the implementation of the European rules on community sanctions and measures* vom 29.11.2000 betont, dass die Verhängung und Umsetzung von ambulanten Maßnahmen immer vom Respekt für die fundamentalen Rechtsgarantien angeleitet sein muss, wie sie unter anderem in der *Europäischen Menschenrechtskonvention* verbürgt sind. Paternalistischen Einwänden der Art, im wohlverstandenen Interesse des Jugendlichen müsse die erzieherische Einwirkung auch einmal Vorrang haben vor der buchstabengetreuen Beachtung von Rechtsgarantien, ist damit vom Standpunkt des internationalen Rechts der Boden entzogen. Kinderrechte sind Menschenrechte und nicht nach Gutdünken disponibel – für Garantien des Strafverfahrensrechts gilt nichts anderes.

Literatur

- AMBOS, K. (1999). Zur Rechtsgrundlage des Internationalen Strafgerichtshofs – Eine Analyse des Rom-Statuts. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft*, III, 175-211.
- ASQUITH (1995). *Report on the implementation of Recommendation No R (87) 20 on Social Reactions to Juvenile Delinquency and Recommendation No. R (88) 6 on Social Reactions to Juvenile Delinquency among Young People coming from Migrant Families*, Dokument CDPC (95) 5. Strasbourg.
- BANK, R. (1996). *Die internationale Bekämpfung von Folter und unmenschlicher Behandlung auf den Ebenen der Vereinten Nationen und des Europarats*. Freiburg.
- BAUER, M. (1994). *Vorbehalte zu Menschenrechtsverträgen*. (jur. Diss.). München.
- BIELEFELDT, H. (1990). Menschenrechte und Menschenrechtsverständnis im Islam. *Europäische Grundrechte-Zeitung*, 17, 489-498.
- BOBBIO, N. (1999). *Das Zeitalter der Menschenrechte. Ist Toleranz durchsetzbar?* Berlin.
- BUNGERT, W. (1990). Aus der Rechtsprechung zum Strafvollzugsgesetz. *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, 379.
- COUNCIL OF EUROPE (1996). *The Rights of the Child. A European Perspective*. Strasbourg: Council of Europe Publishing.

- DAVIS, M.C. (1995). Preface. In M.C. DAVIS (Ed.), *Human Rights and Chinese Values. Legal, Philosophical, and Political Perspectives* (p. vii). Hong Kong & New York: Oxford University Press.
- DENNINGER, E. (1998). Die Wirksamkeit der Menschenrechte in der deutschen Verfassungsrechtsprechung, Zur Geltung der Menschenrechte jenseits von Naturrecht und Positivismus. *Juristenzeitung*, 53, 1129-1135.
- DORSCH, G. (1994). *Die Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes*. Berlin.
- DÜNDEL, F. (1988). Zur Entwicklung von Mindestgrundsätzen der Vereinten Nationen zum Schutze inhaftierter Jugendlicher. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft*, 100, 361-384.
- DÜNDEL, F. (1998). Propositions for the further Development of Juvenile Justice Systems. In DVJJ/IAJFCM (Eds.), *Young Offenders and their Families – The Human Rights Issue* (pp. 101-109). Mönchengladbach: Forum.
- FEGER, J. (2001). Rechte von Kindern und Jugendlichen bei Freiheitsentzug in der Kinder- und Jugendpsychiatrie. Gesetzliche Regelungen und Alltagspraxis im Verhältnis zu den Vorgaben der Art. 37 und 40 der UN-Kinderrechtskonvention. In NATIONAL COALITION FÜR DIE UMSETZUNG DER UN-KINDERRECHTSKONVENTION IN DEUTSCHLAND (Hrsg.), *Rechte von Kindern und Jugendlichen bei Freiheitsentzug* (S. 48-56). Bonn: Forum.
- GANDHI, P.R. (1998). *The Human Rights Committee and the Right of Individual Communication. Law and Practice*. Ashgate, Aldershot & Hampshire.
- GATTI, U. (1998). Types of Judicial Response to Juvenile Delinquency. In DVJJ/IAJFCM (Eds.), *Young Offenders and their Families – The Human Rights Issue* (S. 167-187). Mönchengladbach: Forum.
- GOSEPATH, S. (1999). Zu Begründungen sozialer Menschenrechte. In S. GOSEPATH & G. LOHMANN (Hrsg.), *Philosophie der Menschenrechte* (2. Aufl.; S. 146-187). Frankfurt/M.
- HÖFFE, O. (Hrsg.) (1995). *Immanuel Kant: Zum ewigen Frieden*. (Reihe „Klassiker auslegen“, Band 1). Berlin.
- HÖFFE, O. (1999). *Gibt es ein interkulturelles Strafrecht? Ein philosophischer Versuch*. Frankfurt/M.
- HÖYNCK, T., NEUBACHER, F. & SCHÜLER-SPRINGORUM, H. (2001). *Internationale Menschenrechtsstandards und das Jugendkriminalrecht – Dokumente der Vereinten Nationen und des Europarats*. Berlin: Bundesministerium der Justiz.

- HOLTHUSEN, B. (2001). Freiheitsentziehende Maßnahmen in Strafvollzug, in der Kinder- und Jugendhilfe und der Kinder- und Jugendpsychiatrie. Zahlen und Fakten zu den betroffenen Kindern und Jugendlichen - Erkenntnisse und Forschungsbedarf. In NATIONAL COALITION FÜR DIE UMSETZUNG DER UN-KINDERRECHTSKONVENTION IN DEUTSCHLAND (Hrsg.), *Rechte von Kindern und Jugendlichen bei Freiheitsentzug* (S. 22-39). Bonn: Forum.
- HUNTINGTON, S.P. (1998). *Kampf der Kulturen. Die Neugestaltung der Weltpolitik im 21. Jahrhundert*. München & Wien.
- IPSEN, K. (1999). *Völkerrecht. Ein Studienbuch*. (4. Auflage). München.
- JELLINEK, G. (1919). *Die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte. Ein Beitrag zur modernen Verfassungsgeschichte*. (3. Auflage). München & Leipzig.
- JUNG, H. (1998). Juvenile Justice and Human Rights. In DVJJ/IAJFCM (Eds.), *Young Offenders and their Families – The Human Rights Issue* (pp. 49-66). Mönchengladbach: Forum.
- JUNG, H. (1999). Die „European Rules on Community Sanctions and Measures“. In W. FEUERHELM, H.-D. SCHWIND & M. BOCK (Hrsg.), *Festschrift für Alexander Böhm* (S. 69-79). Berlin & New York.
- KAISER, G., KERNER, H.-J. & SCHÖCH, H. (1992). *Strafvollzug. Ein Lehrbuch*. (4. Auflage). Heidelberg.
- KANT, I. (1968/1977). Zum ewigen Frieden. Ein philosophischer Entwurf (1795). Dritter Definitivartikel. In I. KANT, *Schriften zur Anthropologie, Geschichtsphilosophie, Politik und Pädagogik I* (S. 191-251). (Werkausgabe in zwölf Bänden, Band XI; hrsg. von Wilhelm Weischedel). Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- KELLNER, D. (2001). Die Ächtung der Gewalt in der Erziehung nach neuem Recht. *Neue Juristische Wochenschrift*, 54, 796-797.
- KIESSL, H. (2001). *Die Regelwerke der Vereinten Nationen zum Jugendstrafrecht in Theorie und Praxis. Eine empirische Untersuchung über ihre Anwendung hinsichtlich der freiheitsentziehenden Maßnahmen bei delinquenten Kindern und Jugendlichen in Südafrika*. Freiburg: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht.
- KRESS, C. (2000). Völkerstrafrecht in Deutschland. Gedanken aus Anlass der Ratifikation des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs. *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, 20, 617-626.
- KRIELE, M. (1977). *Die Menschenrechte zwischen Ost und West*. Köln.
- KÜHNHARDT, L. (1987). *Die Universalität der Menschenrechte. Studie zur ideengeschichtlichen Bestimmung eines politischen Schlüsselbegriffs*. München.
- LENK, H. (1997). Menschenrechte oder Menschlichkeitsanrechte? In G. PAUL & C.Y. ROBERTSON-WENSAUER (Hrsg.), *Traditionelle chinesische Kultur und Menschenrechtsfrage* (S. 25-36). Baden-Baden.

- LOH, C. (1995). The Vienna Process and the Importance of Universal Standards in Asia. In M.C. DAVIS (Ed.), *Human Rights and Chinese Values. Legal, Philosophical, and Political Perspectives* (pp. 145-167). Hong Kong & New York: Oxford University Press.
- MBAYA, E.R. (1994). Die Menschenrechtskonferenz von Wien 1993. *Zeitschrift für Rechtspolitik*, 27, 256-259.
- MORGENSTERN, C. (2002). *Internationale Mindeststandards für ambulante Strafen und Maßnahmen*. Mönchengladbach: Forum.
- NATIONAL COALITION FÜR DIE UMSETZUNG DER UN-KINDERRECHTSKONVENTION IN DEUTSCHLAND (Hrsg.) (1996). *Ergebnisse des ersten Dialogs zwischen dem UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes und der Bundesregierung über den Erstbericht zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention*. Bonn.
- NATIONAL COALITION FÜR DIE UMSETZUNG DER UN-KINDERRECHTSKONVENTION IN DEUTSCHLAND (Hrsg.) (2000). *Kinderrechte sind Menschenrechte. Impulse für die zweite Dekade 1999-2009*. (2. Auflage). Bonn.
- NEUBACHER, F. (1998). Referendarwahlstation bei der Crime Prevention and Criminal Justice Division der Vereinten Nationen in Wien – Ein Erfahrungsbericht. *Juristische Schulung*, 38, 574-575.
- NEUBACHER, F. (1999). Der internationale Schutz von Menschenrechten Inhaftierter durch die Vereinten Nationen und den Europarat. *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*, 48, 210-218.
- NEUDEK, K. (1998). Juvenile Justice: The Role of the United Nations. In DVJJ/IAJFCM (Eds.), *Young Offenders and their Families – The Human Rights Issue* (pp. 84-100). Mönchengladbach: Forum.
- PAETZOLD, U. (2001). Ergebnisse einer Untersuchung zu freiheitsentziehenden Maßnahmen nach § 1631b BGB in Brandenburg. In J. FEGERT, K. SPÄTH & L. SALGO (Hrsg.), *Freiheitsentziehende Maßnahmen in Jugendhilfe und Kinder- und Jugendpsychiatrie* (S. 193-203).
- RAU, W. (1997). Zur Arbeit des Europarats im Bereich der Jugendkriminalpolitik. In F. DÜNKEL, A. VAN KALMTHOUT & H. SCHÜLER-SPRINGORUM (Hrsg.), *Entwicklungstendenzen und Reformstrategien im Jugendstrafrecht im europäischen Vergleich* (S. 519-527). Mönchengladbach: Forum.
- RODLEY, N.S. (1999). *The Treatment of Prisoners Under International Law*. (2nd edition). Oxford: Clarendon Press.
- ROETZ, H. (1997). China und die Menschenrechte. Die Bedeutung der Tradition und die Stellung des Konfuzianismus. In G. PAUL & C.Y. ROBERTSON-WENSAUER (Hrsg.), *Traditionelle chinesische Kultur und Menschenrechtsfrage* (S. 33-55). Baden-Baden.

- SCHÜLER-SPRINGORUM, H. (1987). Die Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft*, 99, 809-844.
- SCHÜLER-SPRINGORUM, H. (1995). Sind die Menschenrechte noch zu retten? Vorfagen zu einer Überlebensfrage. In H.-H. KÜHNE (Hrsg.), *Festschrift für Koichi Miyazawa. Dem Wegbereiter des japanisch-deutschen Strafrechtsdiskurses* (S. 391-403). Baden-Baden.
- SCHWAN, G. (1987). Probleme und Möglichkeiten einer Menschenrechtspolitik. In K. KAISER & H.-P. SCHWARZ (Hrsg.), *Weltpolitik: Strukturen – Akteure – Perspektiven* (2. Auflage; S. 285-297). Bonn.
- STENGER, C. (1991). *Gegebener und gebotener Einfluss der Europäischen Menschenrechtskonvention auf die Rechtsprechung der bundesdeutschen Strafgerichte*. Pfaffenweiler.
- TÖNNIES, S. (2001). *Der westliche Universalismus. Die Denkwelt der Menschenrechte*. (3. Auflage). Wiesbaden.
- TOURNIER, P.V. (2000). European Conference „The implementation of European standards for imprisonment and community sanctions and measures“. *Council of Europe, Penological Information Bulletin*, Dec., pp. 16-18.
- TRENCZEK, T. (1999). Kinder haben Rechte. Kinderrechte und Kinderrechtshäuser. In DVJJ (Hrsg.), *Kinder und Jugendliche als Opfer und Täter. Prävention und Reaktion* (S. 694-702). Mönchengladbach: Forum.
- TUGENDHAT, E. (1999). Die Kontroverse um die Menschenrechte. In S. GOSEPATH & G. LOHMANN (Hrsg.), *Philosophie der Menschenrechte* (2. Aufl.; S. 48-61). Frankfurt.
- UN CENTRE FOR INTERNATIONAL CRIME PREVENTION (1999). *Handbook on Justice for Victims. On the Use and Application of the Declaration of Basic Principles of Justice for Victims of Crime and Abuse of Power*. New York.
- UNICEF (1998). *Implementation Handbook for the Convention on the Rights of the Child*. (Prepared for UNICEF by Rachel Hodgins and Peter Newell, January, 1998). New York: United Nations.
- UNICEF (Hrsg.) (2000). *The State of the World's Children 2000*. New York & Genf.
- UNITED NATIONS OFFICE AT VIENNA (1999). *The United Nations and Juvenile Justice: A Guide to International Standards and Best Practice. International Review of Criminal Policy Nos. 49 and 50*. New York: United Nations.
- VON DER WENSE, W. (1999). *Der UN-Menschenrechtsausschuss und sein Beitrag zum universellen Schutz der Menschenrechte*. Berlin.

- VON WOLFFERSDORFF, C. (2001). Genehmigung, Anordnung und Durchführung freiheitsentziehender Maßnahmen in der Jugendhilfe gemessen an den Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention. In NATIONAL COALITION FÜR DIE UMSETZUNG DER UN-KINDERRECHTSKONVENTION IN DEUTSCHLAND (Hrsg.), *Rechte von Kindern und Jugendlichen bei Freiheitsentzug* (S. 40-47). Bonn.
- WALTER, M. (1987). Stellung und Bedeutung des Strafverteidigers im jugendkriminalrechtlichen Verfahren. *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, 7, 481-486.
- WALTER, M. (1989). Einführung in die „Kölner Richtlinien“ zur notwendigen Verteidigung in Jugendstrafverfahren. *Neue Juristische Wochenschrift*, 42, 1022-1028.
- WALTER, M. (1999). *Strafvollzug*. (2. Auflage). Stuttgart u.a.
- WOLF, J. (1991). Ratifizierung unter Vorbehalten: Einstieg oder Ausstieg der Bundesrepublik Deutschland aus der UN-Konvention über die Rechte des Kindes? *Zeitschrift für Rechtspolitik*, 24, 374-378.